
TOP 15:

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über den Luftverkehr

Drucksache: 325/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda haben am 24. September 2014 in Kigali ein völkerrechtliches Abkommen über den Luftverkehr unterzeichnet.

Auf der Grundlage dieses Abkommens werden gegenseitig Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absetzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr (1. - 4. Freiheit der Luft) gewährt. Darüber hinausgehende Verkehrsrechte bedürfen der gesonderten Vereinbarung zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen der innerstaatlichen Umsetzung.

Da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz eines Vertragsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da durch vorgesehene Vergünstigungen auch das Steueraufkommen der Länder betroffen ist.

Das Gesetz stellt den internationalen Fluglinienverkehr zwischen beiden Staaten auf eine solide Rechtsgrundlage, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte - ohne Vertragsbasis - auch langfristigen Planungen Rechnung trägt und einer formalisierten Beendigung unterliegt.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen, welche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten geschlossen werden.

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Eingehen einer völkervertraglichen Bindung geschaffen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.